



DAS KÄLTEANLAGENBAUER- HANDWERK

Vereinbarung zwischen BIV und Bundesfachgruppe Elektro- installation in Kraft getreten

„In nicht immer leichten Verhandlungen hat eine Verhandlungsdelegation der Bundesfachgruppe Elektroinstallation unter Leitung des Vorsitzenden Heinrich Kahmann mit dem Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks folgende Vereinbarung getroffen:

Elektroinstallateure können in beschränktem Umfang Klimageräte sowie Wärmepumpen installieren, inbetriebnehmen, instandsetzen und warten. Dazu gehört u. a. auch das Befüllen des Kältekreislaufs sowie das Entsorgen des Kältemittels, sofern es sich um Kältemittel der Gruppe 1 und 3 handelt. Die Einschränkung liegt in der Menge der Kältemittel pro Kältekreislauf. Konkret wurde vereinbart, daß Klimageräte und Wärmepumpen mit Kältemitteln der Gruppe 1 bis zu einem Füllgewicht von 2,5 kg je Klimagerätekreislauf und mit Kältemitteln der Gruppe 3 bis zu einem Füllgewicht von 1 kg je Gerät installiert, inbetriebgenommen, instandgehalten und entsorgt werden können.

Dies betrifft in der Praxis Klimageräte und Wärmepumpen, die in ihrer Größenordnung für Ein- und Zweifamilienhäuser geeignet sind. Die Vereinbarung entbindet nicht von einem Sachkundenachweis und der gewerblichen Absicherung dieser Tätigkeiten.“

So erkennt der Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke ZVEH die Bedeutung des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung mit dem BIV Kälteanlagenbauer vor dem Hintergrund einer Öffnung bestimmter Tätigkeitsfelder, wie sie § 7a der novellierten

Handwerksordnung (HwO) zuläßt.

Die vorhergehende Wortwiedergabe ist einer internen Mitgliederinformation des ZVEH von Ende Dezember entnommen. Diese Vereinbarung sagt aber auch aus, daß mit dem BIV-Kälteanlagenbauer ein Stoffplan für Weiterbildungsmaßnahmen vereinbart wurde, der 40 Unterrichtsstunden umfaßt und die bereits vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Elektroinstallateure über die Kälte- und Klimatechnik berücksichtigt.

Nach Darstellung der Bundesfachgruppe Elektroinstallation im ZVEH soll die mit dem BIV getroffene Vereinbarung, die für den BIV-Kälteanlagenbauer von Bundesinnungsmeister Norbert Günther und BIV-Geschäftsführer Manfred Seikel sowie für die ZVEH-Seite durch Bundesfachgruppenleiter Heinrich Kahmann unterzeichnet wurde (auch der VDKF stimmte dieser Vereinbarung durch die Unterschrift von VDKF-Vizepräsident Karl Meis zu), in Kürze den Wirtschaftsministern der Länder zugehen.

Mit dem erfolgreichen Abschluß der Vereinbarung durch beide Verhandlungsdelegationen sollen die bisher bestehenden Unsicherheiten ausgeräumt werden und es den Teilnehmern an dieser Weiterbildungsmaßnahme ermöglicht werden, nach erfolgreichem Abschluß (eine Sachkundeprüfung ist eingeschlossen), eine Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7a HwO zu beantragen und wohl auch zu erhalten.

Welchen Nutzen bringt diese Vereinbarung nun dem Kälteanlagenbauer? Auch für dieses seit 1978 beste-

hende Vollhandwerk bestehen Vorteile bei der „Legalisierung“ bestimmter Tätigkeitsfelder des Elektroinstallateurhandwerks. So wird es künftig auch dem Kälteanlagenbauer möglich sein, sich gemäß § 7a HwO mit dem Elektroinstallateurhandwerk zusätzlich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen. Hierbei ist jedoch folgende Einschränkung zu beachten: „Beschränkt auf die wesentliche Tätigkeit der Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Gebrauchs- und Arbeitsgeräten der Kälte- und Klimatechnik. Diese Geräte dürfen an eine im Gebäude für die Geräte geeignete Verteilung, ggfs. durch Installation eines vorgeordneten Überstromschutzorgans, angeschlossen, geprüft und in Betrieb genommen werden. Keine Berechtigung zur Eintragung in das Installateurverzeichnis gem. § 12 Abs. 2 AVBEITV.“

Auch der Kälteanlagenbauer hat einen bestimmten Sachkundenachweis zu erbringen, der u. a. durch die Teilnahme an einer 40stündigen Weiterbildungsmaßnahme, die in „Anlage A“ der getroffenen Vereinbarung ausführlich beschrieben ist, mit abschließender Prüfung festgestellt wird.

Hierzu kann zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diese Ausgabe der KK nach dem Wortlaut zweier vorliegender Pressemitteilungen folgendes ausgesagt werden:

Bundesfachschul- Meister zukünftig mit Elektroqualifikation

Wortlaut: „Teilnehmer an den Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen an der Bundesfachschule in Maintal bekommen ab dem nächsten Lehrgang mit Beginn am 9. März 1998 ein zusätzliches Zertifikat „Elektrofachkraft im Sinne der VBG 4 in seinem Teilgebiet“. Die

dazu erforderlichen Inhalte sind als neue Bestandteile in den Lehrplan aufgenommen worden. Inhalte und Zertifikate sind von der Berufsgenossenschaft anerkannt“.

Die Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal führt ab 8. März 1998 Elektrotechnik- Sachkundeseminare zur Eintragung nach § 7a HwO durch

Wortlaut: „Nach der Vereinbarung des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks mit der Bundesfachgruppe Elektroinstallation im ZVEH können sich Kälteanlagenbauer nach erfolgreichem Sachkundenachweis nach § 7a der Handwerksordnung in das Elektroinstallateurhandwerk eintragen lassen. Die Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik bietet dazu eine Weiterbildungsmaßnahme vom 30. März bis 3. April 1998 an. Nach der Vereinbarung beinhaltet die Maßnahme 40 Unterrichtsstunden.“

Rückfragen sind an das Sekretariat der Bundesfachschule zu richten.

Für die (begrenzte) Befähigung des Elektroinstallateurs für die Eintragung mit dem Kälteanlagenbauerhandwerk in die Handwerksrolle nach § 7a HwO werden die in der Vereinbarung angesprochenen Schulungsmaßnahmen u. a. von der Bundesfachlehranstalt für Elektrotechnik in Oldenburg und vom Bildungszentrum für Elektrotechnik in Lauterbach angeboten.

Der Negativ-Aspekt

Eine ähnliche Vereinbarung, wie die zwischen BIV-Kälteanlagenbauer und dem ZVEH abgeschlossene, wird es wohl mit dem Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk nicht geben. Wie zu erfahren ist, hält der handwerksrechtliche Zentralver-

band Sanitär-Heizung-Klima ZVSHK eine derartige Vereinbarung mit dem BIV für keinesfalls nötig. Dies ist daraus zu erklären, daß der handwerksrechtliche Zuständigkeitsbereich „Klimatechnik“ ohnehin beim Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk in dessen Berufsbild integriert ist bzw. schon

vor der Schaffung des Vollhandwerks „Kälteanlagenbauer“ wurde. Dieser Besitzstand blockierte Mitte der 70er Jahre auch Bemühungen der deutschen Kälte-Klima-Fachleute, ein Vollhandwerk „Kälte- und Klimaanlagebauer“ zu schaffen. Somit wird bei den Rechtsverantwortlichen im ZVSHK

die Auffassung vertreten, daß es im Sinne der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ausreichend sei, die (ökologische) „Sachkunde“ gemäß § 8 zu erwerben und nachzuweisen, um auch Tätigkeiten des Kälteanlagenbauers im Zusammenhang mit der Installation von Klimaanlageanlagen und -geräten auszu-

führen. Hierzu soll ein etwa 2tägiger Sachkundelehrgang dienen, den der ZVSHK im Rahmen seiner eigenen Schulungseinrichtungen künftig anbietet. Eine besondere Eintragung nach § 7a HwO mit dem „Kälteanlagenbauerhandwerk“ ist nach Auffassung des ZVSHK nicht nötig. P. W.

Ausbildungsnachweise und Zwischenprüfung bei Umschülern nicht geboten

Einige Überraschung löste eine Mitteilung aus, die ein Mitgliedsbetrieb der Kälteanlagenbauer-Innung Schleswig-Holstein Mitte Dezember von der Handwerkskammer Flensburg als Antwort auf eine vorausgegangene Anfrage erhielt. Danach braucht ein sogenannter Umschüler während seiner 2jährigen

Ausbildung zum Kälteanlagenbauer weder einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen noch an einer in der Gesellenausbildung üblichen Zwischenprüfung teilzunehmen. Im einzelnen schreibt die Handwerkskammer Flensburg hierzu folgendes:

„Nach § 42a Abs. 3 der

Handwerksordnung sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen der jeweils gültigen Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Dieser gesetzlichen Bestimmung zufolge ist ein Umschüler nicht verpflichtet, Ausbildungsnachweise zu führen bzw. an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilzunehmen; es sei denn,

daß die Vertragspartner im Umschulungsvertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.“

So also die Rechtslage und Kälteanlagenbauerbetriebe, die Umschüler aus anderen Metallhandwerken im Kälteanlagenbauerhandwerk ausbilden, tun gut daran, den hier veröffentlichten Mitteilungsinhalt der Handwerkskammer Flensburg bei der Abfassung von Umschulungs-Ausbildungsverträgen zu berücksichtigen. P. W.

IKK-Gewinnspiel von Mitsubishi Electric

Mit einem großen Gewinnspiel bot Mitsubishi Electric seinen Messegästen auf der IKK '97 in Essen ein Extra-Bonbon. Mehr als 500 Fachbesucher beteiligten sich an dem Glücksspiel. Pünktlich zum Weihnachtsfest überraschte das Team des Kälte-/Klima-Spezialisten aus Ratingen die glücklichen Gewinner.

Den Hauptpreis, ein leistungsstarkes MSH-/MUH- 12 NV Mitsubishi Electric Split-Klimagerät, hat Hans Sigmund von der Käl-

te Klima Sigmund GmbH in Kreuzwertheim gewonnen. Der zweite Preis, ein Mitsubishi Electric Fernseher CT-32 CW1 im 16:9-Format inkl. Konsole, ging an Detlef Maronde, Bergmann Klima GmbH in Düsseldorf. Und zu einem Wochenende für zwei Personen in der schottischen Hauptstadt Edinburgh mit Besichtigung des Mitsubishi Electric-Werkes für Klimageräte ist Esther Skibbe aus Krefeld, Herbert Skibbe GmbH, eingeladen.



Glücklicher Gewinner: Detlef Maronde aus Düsseldorf freut sich über einen neuen Fernseher.



Die nächsten Termine für die Bock-Seminare für Monteure und Service-Personal sind der 19./20. Februar 1998 und 26./27. November 1998 (hier ein Foto vom letzten Seminar im November '97).

Schulung für Monteure und Servicepersonal bei Bock

Auch 1998 bietet Bock wieder seine Seminare für Monteure und Servicepersonal an. Die Teilnehmer werden über das Produktionsprogramm, die Anwendung der Kältemittelverdichter, Möglichkeiten der Leistungsregelung und die derzeitige Kältemittelsituation informiert. Am ersten Tag

werden theoretische Kenntnisse vermittelt, am zweiten Tag folgen praktische Übungen am Verdichter. Die jeweils zwei Tage dauernden Seminare finden am 19./20. Februar 1998 und am 26./27. November 1998 im Firmensitz Frickenhausen statt. Interessenten wenden sich direkt an die Firma Bock, Anwendungstechnik, Tel. (0 70 22) 94 54-0, Fax (0 70 22) 9 45 41 37.